



44. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Oststeinbek

Gemeinde Oststeinbek

Begründung mit Umweltbericht / URSCHRIFT



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Oststeinbek

Bearbeitung: e|p|s erdmann pluschke stadtplanung
Stadtplaner, Diplom-Ingenieure der
Raum- und Umweltplanung PartGmbB
Ilmenaustraße 10
21335 Lüneburg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Birthe Erdmann

Luftbild Titel ©Google Earth Pro (2018)

25.06.2019

Inhalt

| | |
|---|---------------|
| I Wesentliche Inhalte, Ziele und Auswirkungen der Planung | - 6 - |
| 1 Plangebiet und Umgebung, Kartengrundlage | - 6 - |
| 1.1 Plangebiet und Umgebung | - 6 - |
| 1.2 Kartengrundlage | - 6 - |
| 2 Planungsziele und Vorgaben | - 7 - |
| 2.1 Erfordernis / Planungsziele..... | - 7 - |
| 2.2 Planungsalternative | - 7 - |
| 2.3 Einordnung in die räumliche Gesamtentwicklung | - 8 - |
| 2.3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 | - 8 - |
| 2.3.2 Regionalplan für den Planungsraum I..... | - 8 - |
| 2.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek..... | - 9 - |
| 2.3.4 Schutzgebiete / Artenschutz..... | - 10 - |
| 3 Rechtliche Grundlagen und Fachgutachten | - 11 - |
| 3.1 Rechtsgrundlagen..... | - 11 - |
| 3.2 Fachgutachten | - 11 - |
| 4 Darstellungen der FNP-Änderung | - 11 - |
| 4.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) | - 11 - |
| 5 Auswirkungen des Vorhabens | - 12 - |
| 5.1 Belange des Verkehrs | - 12 - |
| 5.2 Belange der Ver- und Entsorgung..... | - 12 - |
| 5.3 Belange des Nachbarschutzes..... | - 12 - |
| 5.4 Belange von Umwelt, Natur und Landschaft..... | - 12 - |
| 5.5 Belange des Immissionsschutzes | - 13 - |
| 5.6 Belange der Landwirtschaft | - 13 - |
| 5.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes | - 13 - |
| 6 Städtebauliche Kennwerte | - 13 - |
| Teil II Umweltbericht mit Eingriffsbeurteilung und zusammenfassender Erklärung | - 14 - |
| 7 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung | - 14 - |
| 7.1 Standort..... | - 14 - |
| 7.2 Beschreibung der Planung | - 15 - |
| 7.3 Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen | - 15 - |
| 7.3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein | - 15 - |
| 7.3.2 Regionalplan für den Planungsraum I..... | - 15 - |
| 7.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek..... | - 16 - |

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 7.3.4 | Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) und Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)..... | - 18 - |
| 7.3.5 | Landschaftsplan..... | - 18 - |
| 7.3.6 | Grünordnungsplan B-Plan Nr. 32..... | - 19 - |
| 7.3.7 | Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna..... | - 20 - |
| 8 | Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands | - 21 - |
| 8.1 | Schutzgut Mensch..... | - 21 - |
| 8.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | - 21 - |
| 8.2.1 | Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen..... | - 21 - |
| 8.2.2 | Artenschutz..... | - 23 - |
| 8.3 | Schutzgut Boden..... | - 24 - |
| 8.4 | Schutzgut Wasser..... | - 24 - |
| 8.5 | Schutzgut Luft/Klima..... | - 24 - |
| 8.6 | Schutzgut Landschaftsbild/Erholung..... | - 25 - |
| 8.7 | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter..... | - 26 - |
| 9 | Umweltauswirkungen der Planung..... | - 26 - |
| 9.1 | Prognose des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung..... | - 26 - |
| 9.1.1 | Schutzgut Mensch..... | - 26 - |
| 9.1.2 | Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt / Artenschutz..... | - 27 - |
| 9.1.3 | Schutzgut Boden..... | - 28 - |
| 9.1.4 | Schutzgut Wasser..... | - 29 - |
| 9.1.5 | Schutzgut Klima/Luft..... | - 29 - |
| 9.1.6 | Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung..... | - 30 - |
| 9.1.7 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... | - 30 - |
| 9.2 | Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete..... | - 31 - |
| 9.3 | Wechselwirkungen..... | - 31 - |
| 10 | Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | - 32 - |
| 10.1 | Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen..... | - 32 - |
| 10.2 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen..... | - 33 - |
| 10.3 | Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft..... | - 33 - |
| 10.3.1 | Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Kultur..... | - 33 - |
| 10.3.2 | Schutzgut Wasser..... | - 34 - |
| 10.3.3 | Schutzgut Landschaft..... | - 34 - |
| 10.3.1 | Schutzgut Boden..... | - 34 - |
| 10.3.2 | Schutzgut Pflanzen/Tiere..... | - 35 - |
| 10.4 | Übersicht Eingriffe – landespflegerische Maßnahmen..... | - 37 - |

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 11 | Gesetzlicher Artenschutz | - 38 - |
| 11.1 | § 44 Bundesnaturschutzgesetz | - 38 - |
| 11.2 | Fledermäuse | - 39 - |
| 11.3 | Vögel | - 40 - |
| 12 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes | - 40 - |
| 13 | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben..... | - 40 - |
| 14 | Monitoring..... | - 41 - |
| 15 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | - 41 - |
| 16 | Quellen | - 42 - |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|--------|
| Abbildung 1: | Lage des Plangebiets im Gemeindegebiet..... | - 6 - |
| Abbildung 2: | Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010..... | - 8 - |
| Abbildung 3: | Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998)..... | - 8 - |
| Abbildung 4: | Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek - 29. Änderung - ergänzt durch Bescheid vom 08.09.2004..... | - 9 - |
| Abbildung 5: | Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek – Fassung vom 17.01.2018 (Entwurf) - | - 10 - |
| Abbildung 6: | Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998)..... | - 15 - |
| Abbildung 7: | Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek - 29. Änderung..... | - 16 - |
| Abbildung 8: | Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek – Fassung vom 17.01.2018 (Entwurf) - | - 17 - |
| Abbildung 9: | Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I..... | - 18 - |
| Abbildung 10: | Landschaftsplan Gemeinde Oststeinbek, Entwurfsstand 27.06.2017 | - 18 - |
| Abbildung 12: | Lage des LSG (orangene Schraffur) und des Plangebiets (roter Punkt)..... | - 20 - |
| Abbildung 13: | Abfrage von Umweltdaten | - 23 - |
| Abbildung 14: | Übergang von in Nord-Süd-Richtung verlaufender Baumhecke über Ruderalstruktur hin zu in West-Ost-Richtung verlaufendem Knick..... | - 36 - |

I Wesentliche Inhalte, Ziele und Auswirkungen der Planung

1 Plangebiet und Umgebung, Kartengrundlage

1.1 Plangebiet und Umgebung

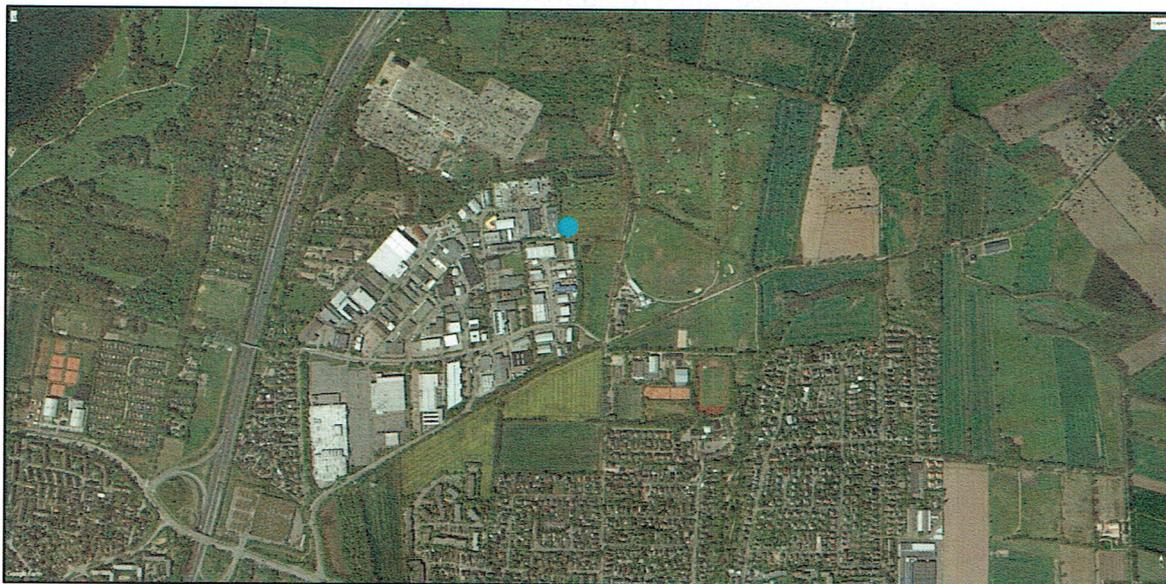


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Gemeindegebiet: blauer Punkt (Luftbild Quelle: © 2017 Google, Kartendaten © 2017 GeoBasis DE/BKG (© 2009), Google Earth Pro)

Auf der Abbildung oben ist das Plangebiet in der Gemeinde Oststeinbek eingezeichnet. Es umfasst knapp 0,3 ha und schließt sich östlich an ein bestehendes Gewerbegebiet an, um Fläche für die Erweiterung eines benachbarten Gewerbebetriebs bereitzustellen. Unmittelbar südlich liegt eine größere Versickerungsanlage für im Gewerbegebiet anfallende Niederschläge. In der weiteren Umgebung folgen in östlicher Richtung ein Golfplatz und freie Landschaft. In einiger Entfernung befinden sich auch Wohngebiete und eine Sportanlage.

Das Plangebiet ist derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, war bauleitplanerisch allerdings als Teil einer umfangreichen Ausgleichsfläche vorgesehen (Pool/Wiese).

Aktuell arbeitet die Gemeinde an der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans. Die Planungen für den neuen FNP sehen mittelfristig die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets bis zum Golfplatz vor.

Das Gelände ist eben und liegt auf einer Höhe von etwas über 20 m ü. NN.

1.2 Kartengrundlage

Die Planzeichnung wurde auf einem Auszug aus den Geobasisdaten, der Liegenschaftskarte, im Maßstab: 1:1.000 / © 2017 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein gezeichnet.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Erfordernis / Planungsziele

Anlass der Planung ist der dringende Erweiterungsbedarf eines unmittelbar am östlichen Rand des Gewerbegebiets befindlichen Unternehmens. Derzeit bestehen durch den beengten Standort gravierende Betriebshindernisse. Der Betrieb, ein im Bereich der Materialprüfung tätiges Ingenieurbüro, benötigt Entwicklungsflächen, auf denen ein neues Gebäude mit Parkplätzen und Außenprüfplätze entstehen sollen. Zusätzlich sollen für künftige Entwicklungen am Standort Reserveflächen in die Planung einbezogen werden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oststeinbek ist wegen des langen Zeithorizonts bis zur Rechtskraft ungeeignet, der Dringlichkeit des Vorhabens Rechnung zu tragen. Vorliegende Änderung des FNP ist mit Blick auf die Neuaufstellung unproblematisch, da sich die Anforderungen des Unternehmens mit der in diesem Bereich bereits absehbaren Konzeption des neuen FNP decken. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wie auch der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 41 sind so angelegt, dass sie sich sowohl an den heute vorzufindenden Bestand als auch an eine größer angelegte Erweiterung des Gewerbegebiets anpassen.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans verbunden ist die Erarbeitung eines neuen Landschaftsplans. Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geht soweit möglich bereits auf die Planungsansätze des neuen Landschaftsplans ein.

2.2 Planungsalternative

Der Betrieb benötigt die Flächen unmittelbar an seinem Standort. Das Gewerbegebiet ist bereits dicht bebaut und intensiv genutzt; Ansätze zur Nachverdichtung in unmittelbarer Betriebsnähe scheiden aus.

Die Inanspruchnahme der Fläche mit der ebenfalls an den Betrieb grenzenden Versickerungsanlage wäre mit einem hohen Aufwand für eine Neuorganisation der Niederschlagsversickerung für das Gewerbegebiet verbunden und schneidet somit gegenüber der Inanspruchnahme intensiv genutzten Ackerlandes schlecht ab.

Auch das Warten auf den in Neuaufstellung befindlichen FNP ist wegen des Zeitrahmens nicht zweckmäßig.

2.3 Einordnung in die räumliche Gesamtentwicklung

2.3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010

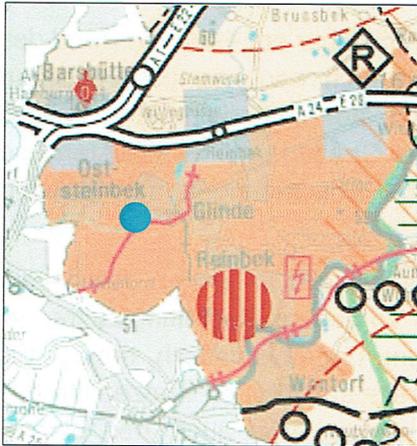


Abbildung 2: Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010; Lage Plangebiet: blauer Punkt

Der Landesentwicklungsplan (2010) ordnet das Plangebiet durch eine dunklere orangene Einfärbung dem Verdichtungsraum um Hamburg zu. Die dicke, grau gestrichelte Linie, die auf oben abgebildetem Ausschnitt als Aneinanderreihung grauer Quadrate erscheint, symbolisiert eine Landesentwicklungsachse, die von Hamburg der A 24 in Richtung Osten folgt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der geringen Dimension des Vorhabens keine relevanten, damit auch keine negativen Auswirkungen auf die landesplanerischen Vorgaben.

2.3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

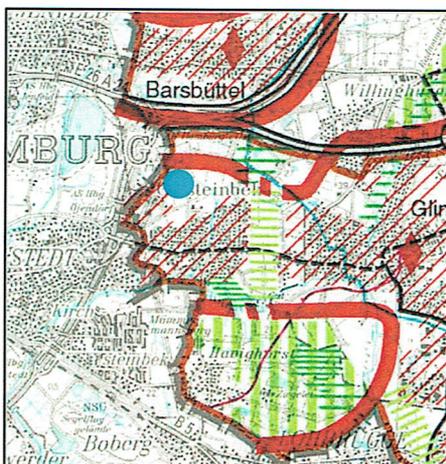


Abbildung 3: Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998); Lage Plangebiet: blauer Punkt

Zum Regionalplan für den Planungsraum I 1998 existiert seit 2012 eine Teilfortschreibung Windenergie, die jedoch für vorliegende Planung von untergeordneter Bedeutung ist.

Analog zum Landesentwicklungsplan wird das Plangebiet mit der orangenen Linie dem Nahbereich um Hamburg zugeordnet. Es liegt noch innerhalb der durch dicke, rote Linien abgegrenzten Siedlungsachsen. Die grün schraffierten Flächen stellen Inhalte für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Sie betreffen das Plangebiet jedoch nicht.

Die vorliegende Planung steht keinen Inhalten des Regionalplans entgegen.

2.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek

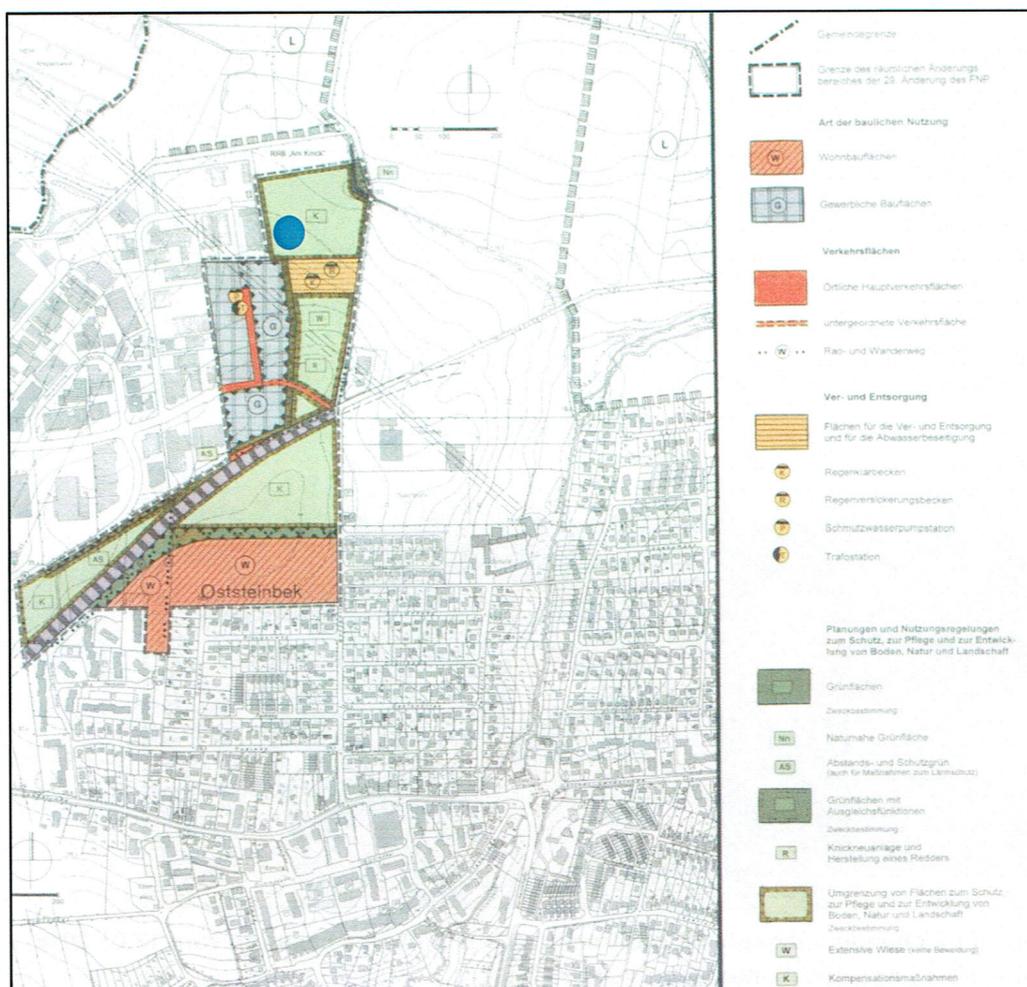


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek - 29. Änderung - ergänzt durch Bescheid vom 08.09.2004; Lage des Plangebiets: blauer Punkt

Der geltende Flächennutzungsplan ist die 29. Änderung in der aufgrund eines Bescheides ergänzten Fassung vom 08.09.2004. Die Inhalte der 29. Flächennutzungsplanänderung stimmen im Wesentlichen mit den Inhalten des B-Plans Nr. 32 überein, der für das Plangebiet ebenfalls keine gewerbliche Baufläche vorsieht, sondern eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Somit ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Da sich der Flächennutzungsplan gerade in der Neuaufstellung befindet, erfolgt eine Abstimmung vorliegender Planung mit den dort vorgesehenen Inhalten.

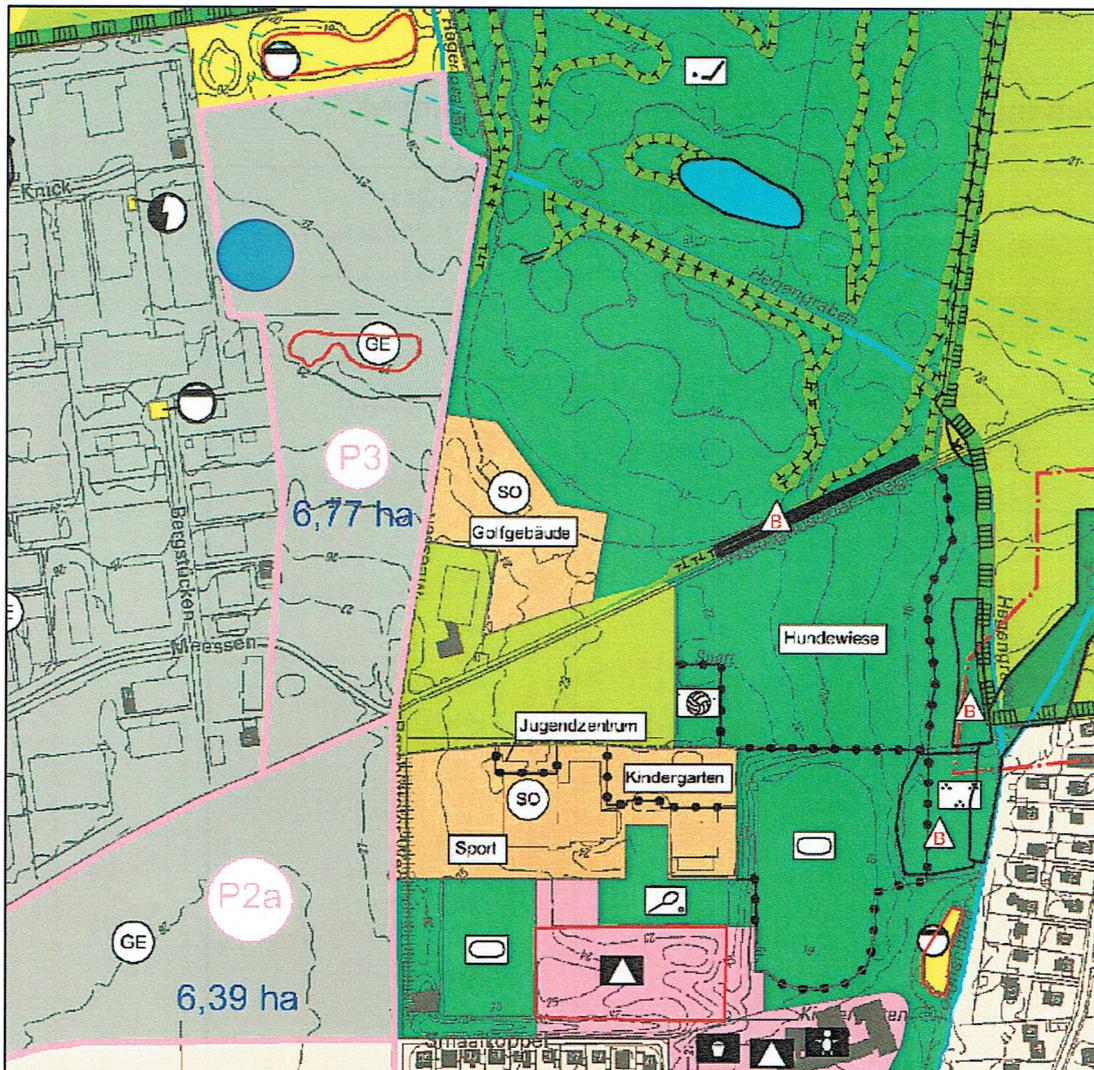


Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek – Fassung vom 17.01.2018 (Entwurf) -; Lage des Plangebiets: blauer Punkt

Nach dem aktuellen Stand der Planungen (Entwurf) soll für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets künftig die Fläche zwischen diesem und dem östlich liegenden Golfplatz vorgehalten werden. Die Fläche ist als Potenzialfläche für die Gewerbeentwicklung gekennzeichnet und umfasst einschließlich des Plangebiets in diesem östlichen Abschnitt 6,77 ha. Es gilt als wenig wahrscheinlich, dass sich dieser Planinhalt maßgeblich ändert.

2.3.4 Schutzgebiete / Artenschutz

Schutzgebiete oder geschützte Arten sind nicht betroffen (siehe Belange von Natur und Landschaft sowie Umweltbericht).

3 Rechtliche Grundlagen und Fachgutachten

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung u. a. folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

3.2 Fachgutachten

- **Lärmtechnische Untersuchung der Bebauungspläne Nr. 14.4, Nr. 31 und Nr. 32 der Gemeinde Oststeinbek** vom 23. April 2002 im Auftrag der Gemeinde Oststeinbek, MASUCH + OLBRISCH Beratende Ingenieure VBI - Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Oststeinbek

4 Darstellungen der FNP-Änderung

4.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Dargestellt wird eine gewerbliche Baufläche. Dies entspricht der westlich angrenzenden Nutzung und ermöglicht die Umsetzung der Planungsziele. Des Weiteren fügt sich die Darstellung in die Planungen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein, der zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Golfplatz eine umfangreiche gewerbliche Baufläche vorsieht. Die gewerbliche Baufläche ersetzt damit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsfläche/Pool), die im zur Zeit rechtskräftigen FNP in dem relevanten Bereich vorgesehen sind. Für die Fläche bestehen keine Kompensationsverpflichtungen.

Bei der Beschränkung der Darstellungen auf lediglich die Art der baulichen Nutzung wird nicht verkannt, dass an der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze Gehölzstrukturen verlaufen, die ggf. Schutzmaßnahmen wie Abstandsflächen erfordern. Eine derartige Darstellung im

FNp ist jedoch nicht den "Grundzügen der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets" zuzurechnen und somit Gegenstand des Bebauungsplans.

5 Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Belange des Verkehrs

Die FNp-Änderung dient einem angrenzenden, vorhandenen Betrieb zur Umsetzung von dringend erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Die Erschließung der Fläche ist über das bereits bebaute Betriebsgrundstück vorgesehen. Durch die neue Bebauung wird keine relevante Zunahme der Verkehrsbelastung stattfinden.

Künftige Erschließungsoptionen von Norden oder Osten werden durch den Zuschnitt des Geltungsbereichs offengehalten.

Von einer Beeinträchtigung verkehrlicher Belange ist nicht auszugehen.

5.2 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung für das Plangebiet ist über das Grundstück des Bestandsgebäudes gewährleistet. Dies gilt nach Auskunft der Freiwilligen Feuerwehr Oststeinbek auch für die Löschwasserversorgung. Diese Anbindung ist für den Zeitraum, in dem das Plangebiet über keine unmittelbare Straßenanbindung verfügt, gesichert, da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebs handelt. Im Falle eines Verkaufs von Grundstücksteilen kann eine vertragliche Sicherung der Anbindung / die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.

5.3 Belange des Nachbarschutzes

Hierbei stehen eventuelle Erweiterungsinteressen des anderen an das Plangebiet angrenzenden Unternehmens im Vordergrund. Der nördlich des zu erweiternden Betriebs gelegene Nachbar grenzt über seine gesamte Nord-Süd-Ausdehnung an das Plangebiet an bzw. liegt westlich der unmittelbar an der Grenze des Plangebiets verlaufenden Baumhecke. Er wurde nach seinen Erweiterungsinteressen befragt, damit diese ggf. berücksichtigt werden können. Aktuell besteht jedoch kein Interesse dieses Nachbarbetriebs an einer Erweiterung.

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht zu erwarten.

5.4 Belange von Umwelt, Natur und Landschaft

(Siehe Umweltbericht / Teil II.)

Das Plangebiet ist vollflächig intensiv genutzter Acker. Von der Planung können zusätzlich auch die an das Plangebiet grenzenden Gehölzstreifen betroffen sein. Es liegt somit eine Betroffenheit von Schutzgütern vor. Dies ist Gegenstand der Eingriffsbeurteilung auf Ebene des Bebauungsplans. Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt über Maßnahmen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein außerhalb des Plangebiets.

5.5 Belange des Immissionsschutzes

Negativen Auswirkungen im Bereich der Emissionen kann auf Ebene des Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen vorgebeugt werden. Belange des Immissionsschutzes sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

5.6 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung gehen knapp 3.000 m² intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Diese Ackerflächen wurden im Bebauungsplan Nr. 32 als (Pool-)Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und im Flächennutzungsplan als solche aufgenommen. Sie sind also bereits als Ergebnis einer sachgerechten Abwägung mittelfristig nicht mehr für die Landwirtschaft vorgesehen. Auch die Neuaufstellung des FNP sieht die Fläche nicht für die Landwirtschaft vor. Belange der Landwirtschaft sind daher nicht betroffen.

5.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die Lage der Erweiterungsfläche in einem Versprung des Ortsrandes ist mit Blick auf das Orts- und Landschaftsbild günstig. Der parallel erarbeitete Bebauungsplan kann durch Festsetzungen die Integration des Plangebiets in Orts- und Landschaftsbild sichern.

Es sind weder eine dauerhafte Beeinträchtigung, noch eine Aufwertung des Ortsbilds durch das Vorhaben zu erwarten.

6 Städtebauliche Kennwerte

Flächenangaben in Quadratmetern, gerundet.

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Geltungsbereich | 2.836 m ² |
| gewerbliche Baufläche | 2.836 m ² |

Teil II Umweltbericht mit Eingriffsbeurteilung und zusammenfassender Erklärung

Da der Flächennutzungsplan parallel zur Bebauungsaufstellung in einem deckungsgleichen Plangebiet geändert wird, erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichts für beide Planungen zeitgleich. Der Umweltbericht weist daher abschnittsweise den Detaillierungsgrad des Umweltberichts zum Bebauungsplan auf.

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Sie müssen in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden und stellen einen gesonderten Teil der Begründung dar. Diese Dokumentation des umweltbezogenen Abwägungsmaterials für den Bauleitplan erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Betrachtet werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In dem Umweltbericht werden darüber hinaus die erforderlichen Darstellungen bzw. auf B-Plan-Ebene die erforderlichen Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und beschrieben. In den Umweltbericht integriert ist die Eingriffsbeurteilung des parallel erarbeiteten Bebauungsplans.

7 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

7.1 Standort

Standort der Planung ist die unmittelbar an das Stadtgebiet des Hamburger Ostens grenzende Gemeinde Oststeinbek, gelegen im Naturraum "Hamburger Ring" mit einem Relief der Saalekaltzeit aus Sand, Lehm und Geschiebemergel. Topografisch ist das Gelände kaum bewegt.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich eine Fläche von ca. 4.000 m² in der Südwest-Ecke eines umfangreichen, derzeit intensiv genutzten Ackers. Es ist an zwei Seiten (außerhalb des Plangebiets) von einer Baumhecke bzw. einem durchgewachsenen, ebenerdigen Knick umgeben.

7.2 Beschreibung der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 zur Erweiterung eines am östlichen Rand des Gewerbegebiets "Meessen / Am Knick" gelegenen Gewerbebetriebs.

7.3 Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen

7.3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der LEP führt zahlreiche Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft als übergeordnete Richtschnur für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung von Teilen des Landes auf. Wegen der Konkretisierung in den kleinräumigeren Planungskategorien wird hier nicht näher darauf eingegangen.

7.3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

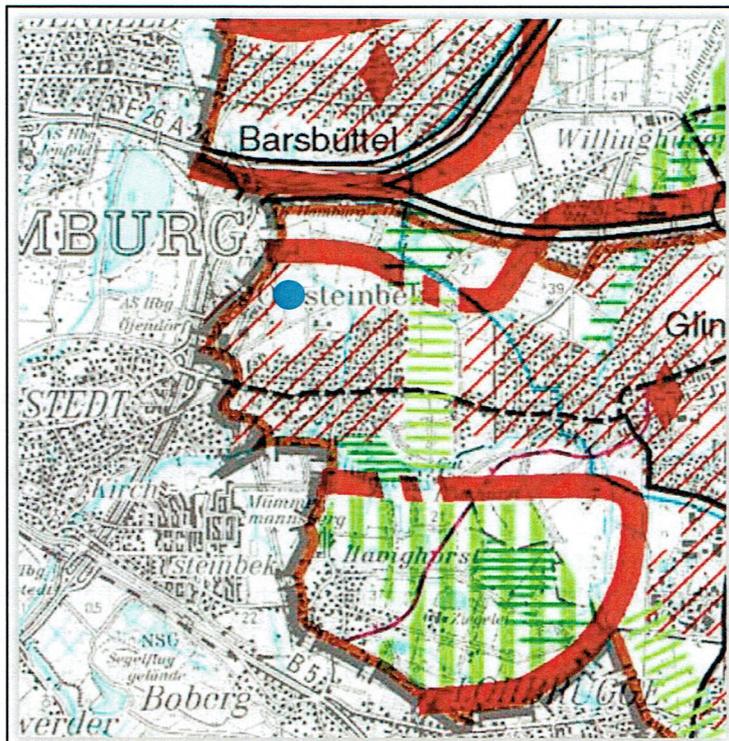
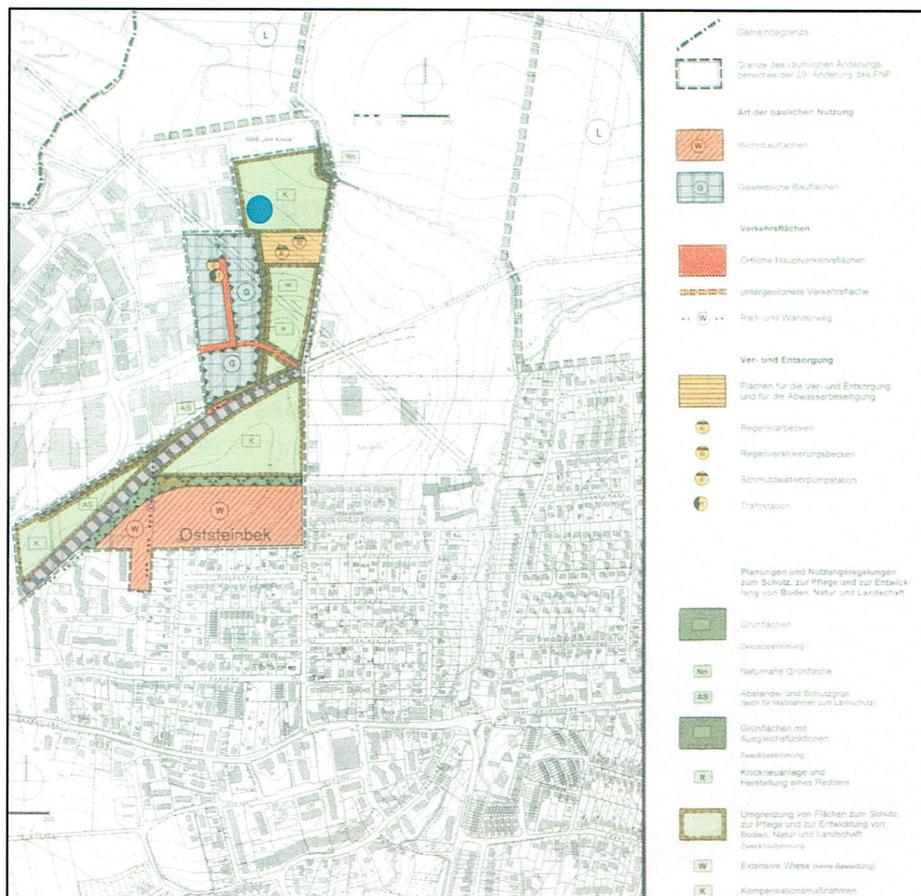


Abbildung 6: Auszug Regionalplan für den Planungsraum I (1998); Plangebiet: blauer Punkt

Zum Regionalplan für den Planungsraum I 1998 existiert seit 2012 eine Teilfortschreibung Windenergie, die jedoch für vorliegende Planung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die grün schraffierten Flächen stellen Inhalte für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Wegen des Abstands zum Plangebiet in Anbetracht des Planungsumfangs sind diesbezüglich keine Konflikte zu vermuten.

7.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek



**Abbildung 7: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek - 29. Änderung;
Lage des Plangebiets: blauer Punkt**

Der geltende Flächennutzungsplan ist die 29. Änderung in der aufgrund eines Bescheides ergänzten Fassung vom 08.09.2004. Die Inhalte der 29. Flächennutzungsplanänderung stimmen im Wesentlichen mit den Inhalten des B-Plans Nr. 32 überein. Es ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Da sich der Flächennutzungsplan gerade in der Neuaufstellung befindet, erfolgt eine Abstimmung vorliegender Planung mit den dort vorgesehenen Inhalten. Im noch rechtskräftigen FNP sind für das Plangebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (Kompensation/Pool), auf der jedoch keine Ausgleichsverpflichtungen bestehen. Diese Darstellung wird nach aktuellem Stand im neuen FNP nicht beibehalten werden: geplant ist, die Fläche für eine umfangreichere Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets in Richtung Golfplatz vorzusehen.

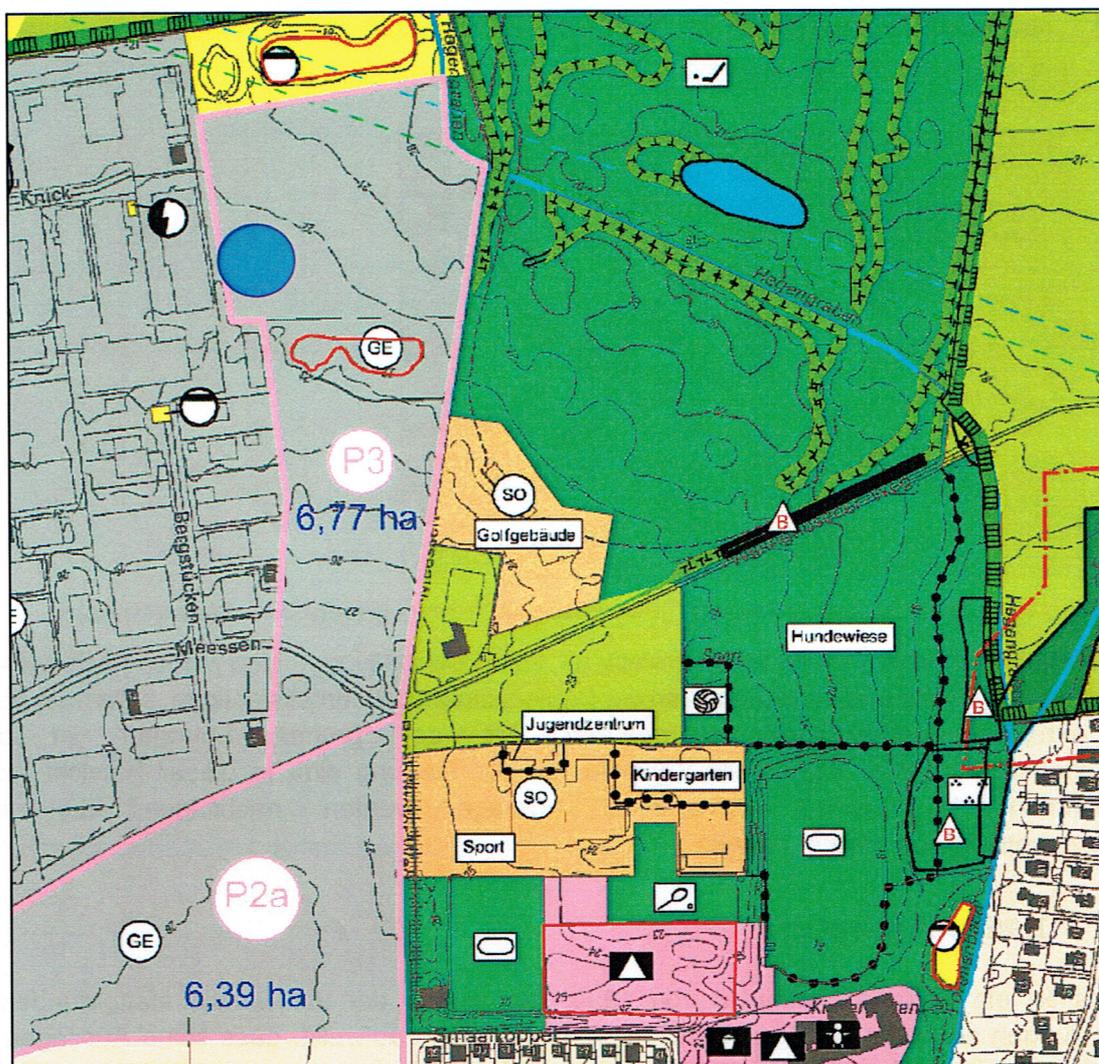


Abbildung 8: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek – Fassung vom 17.01.2018 (Entwurf) -; Lage des Plangebiets: blauer Punkt

Nach dem aktuellen Stand der Planungen (Entwurf) soll für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets künftig die Fläche zwischen diesem und dem östlich liegenden Golfplatz vorgehalten werden. Die Fläche ist als Potenzialfläche für die Gewerbeentwicklung gekennzeichnet und umfasst einschließlich des Plangebiets in diesem östlichen Abschnitt 6,77 ha. Es gilt als wenig wahrscheinlich, dass sich dieser Planinhalt maßgeblich ändert.

Wie mit der entfallenden Poolfläche umgegangen wird, für die bislang keine Umsetzungsverpflichtungen bestehen, wird im weiteren FNP- bzw. LP-Verfahren geklärt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden FNP-Änderung können hierzu noch keine konkreten Aussagen gemacht werden.

7.3.4 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) und Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

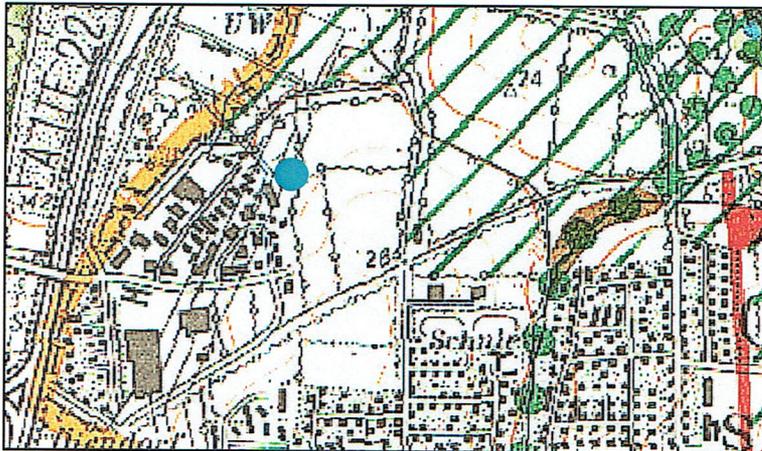


Abbildung 9: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Plangebiet: blauer Kreis)

Der Landschaftsrahmenplan ist bereits relativ alt, seine Darstellungen sind jedoch nach wie vor als Belange von Natur und Landschaft von der Bauleitplanung zu berücksichtigen, sofern sie noch den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Mit der grünen Schraffur ist das Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Konflikte mit der Planung sind in dieser Hinsicht nicht anzunehmen. Im Textteil vorhandene Aussage werden nachfolgend bei der Schutzgutbetrachtung wiedergegeben.

7.3.5 Landschaftsplan

Es existiert ein Teillandschaftsplan von 1990, der wegen der mittlerweile stattgefundenen Entwicklungen so wenig Bezug zum tatsächlichen Bestand aufweist, dass seine Aussagen in Bezug auf vorliegende Planung nicht hilfreich sind. Die 1. Änderung von 2002 betrifft das Plangebiet nicht, die 2. Änderung enthält Ausgleichsmaßnahmen für das benachbarte Gewerbegebiet.

Der Landschaftsplan befindet sich parallel zum FNP ebenfalls in Neuaufstellung. Die Planungen sind schon fortgeschritten und aktuell. Für das Plangebiet vorgesehen sind künftig – wie im neuen FNP – Siedlungsflächen (rosa Schraffur).

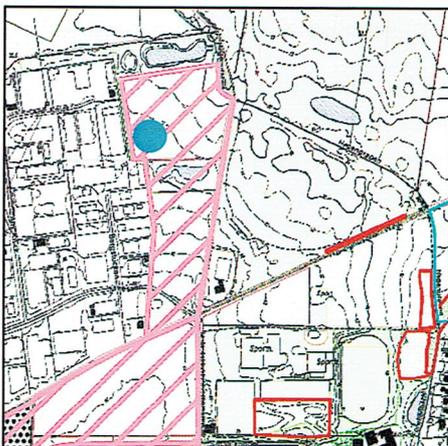


Abbildung 10: Landschaftsplan Gemeinde Oststeinbek, Entwurfsstand 27.06.2017 (Plangebiet: blauer Kreis), Quelle: ALSE GmbH

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind die Planungen für die Neuaufstellung noch nicht so weit, dass Aussagen über das Ausgleichsflächenkonzept des neuen Landschaftsplans getroffen werden können.

7.3.6 Grünordnungsplan B-Plan Nr. 32

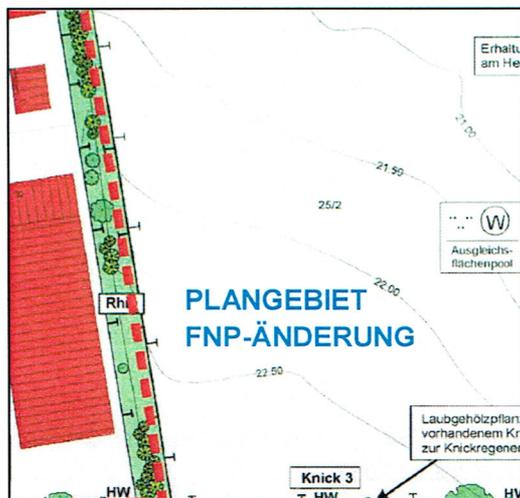


Abbildung 11: GOP B-Plan 32, Nord

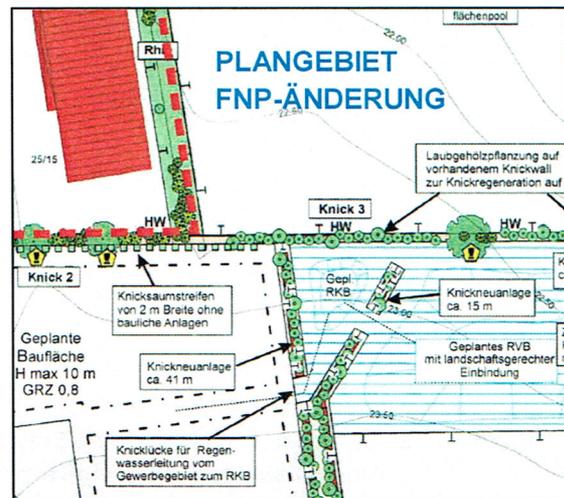


Abbildung 11: GOP B-Plan 32, Süd

Der Grünordnungsplan, der für den B-Plan Nr. 32 aufgestellt wurde, sah das Plangebiet als Poolfläche vor, Zweckbestimmung extensive Wiese. Die Umweltserver des Landkreises und der Landesregierung treffen hierzu keine Aussage. Für den Bereich, über den das Plangebiet künftig an das Grundstück des vorhandenen Betriebs angebunden werden soll, ist im GOP keine "Laubgehölzpflanzung zur Knickregeneration" vorgesehen, so dass sich insofern kein Konflikt mit den Aussagen des Grünordnungsplans ergibt. Der außerhalb des Plangebiets befindliche Knick (West-Ost) und die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Baumhecke, werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch Saumstreifen geschützt. Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP / des Landschaftsplans werden auch die Gehölzstrukturen thematisiert, die sich im Bereich der künftigen Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet befinden.

7.3.7 Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna

Schutzgebiete

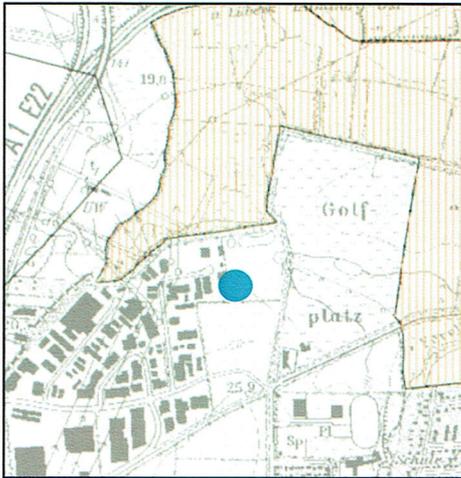


Abbildung 12: Lage des LSG (orangene Schraffur) und des Plangebiets (roter Punkt), Quelle: Umweltserver Schleswig-Holstein, Stand 12.12.2017 (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>)

Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "Oststeinbek" (1970) zieht sich westlich, nördlich und östlich um den Golfplatz herum und grenzt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet. Es ist Teil eines großflächigen Landschaftsschutzgebiets, das sich bis in den Norden des Planungsraums I hinein erstreckt.

Geschützte Biotoptypen

Im Plangebiet selbst sind keine geschützten Biotoptypen vorhanden. Das Plangebiet ist westlich und südlich angrenzend von Gehölzstreifen (Knick, Baumhecke) umgeben, die als geschützte Biotope gewertet werden können. Den Schutzstatus verlieren sie nicht, indem sie in den Siedlungsbereich hineinrutschen. Sie werden allerdings in ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere durch die Planung beeinträchtigt.

Ökokonten

Ökokonten sind von der Planung nicht betroffen.

Fauna

Ein Vorkommen geschützter Tiere im Plangebiet wurde nicht nachgewiesen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die angrenzenden Gehölz- und Saumstreifen auch geschützten Arten als Nist- und Nahrungshabitat dienen.

Flora

Es wurden weder geschützte oder gefährdete Pflanzen gefunden, noch sind sie zu erwarten (vollflächig intensiver Ackerbau im Plangebiet).

8 Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands

Einige Informationen zu den Bewertungen und Beschreibungen der Schutzgüter sind dem Landschaftsrahmenplan 1998 entnommen und wurden am 10.01.2018 aus dem Umweltdatenserver Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>) sowie dem Geoportal des Landkreises Stormarn (http://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_stormarn/portale/stormarn/index2.html) bezogen.

8.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird v. a. unter gesundheitlichen/störungsbezogenen Aspekten betrachtet. Da keine Schadstoffbelastungen des Bodens oder der Luft bekannt sind, steht bei vorliegender Planung der Lärmschutz im Vordergrund, hier insbesondere in Bezug auf ein Heranrücken des Gewerbegebiets an schutzbedürftige Nutzungen.

Eine Bewertung der neuen Situation auf Basis eines für das angrenzende Gewerbegebiet angefertigten Immissionsgutachtens, wird im Kapitel "Belange des Immissionsschutzes" im Bebauungsplan Nr. 41 vorgenommen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein ausreichender Immissionsschutz für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist. Es besteht kein Anlass zur Annahme erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch aufgrund der Planung.

8.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder Naturdenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet.

8.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen und Nutzungstypen erfolgte durch Begehungen im September 2017 sowie auf der Grundlage von Luftbildern (Google Earth Pro 2009/2017). Die zeichnerische Kartierung (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) ist Bestandteil dieses Umweltberichts bzw. der Eingriffsbeurteilung. Sie enthält auch die Bewertung der Biotoptypen als Zusatz zum jeweiligen Biotoptypenschlüssel.

Die Bewertung der Biotoptypen in der Kartierung erfolgt anhand der Kompensationsermittlung Straßenbau (2004). Die Wertstufen werden demnach wie folgt definiert:

| | |
|--|--|
| V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung | (stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig) |
| IV = hohe naturschutzfachliche Bedeutung | (mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, |

| | |
|---|---|
| | bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern) |
| III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung | (weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestands-sicherung garantieren) |
| II = mäßige naturschutzfachliche Bedeutung | (häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität) |
| I = geringe naturschutzfachliche Bedeutung | (sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden) |
| 0 = Versiegelte Flächen | (Straßenverkehrsflächen, bebaute Flächen, großflächige Vollversiegelung) |

Bei besonderer Ausprägung in Bezug auf den Wert als Lebensraum oder Raumwirksamkeit eines Landschaftselements findet eine Aufwertung in die nächsthöhere Wertstufe statt (+ als Bestandteil des Codes). Mangelnde Vitalität oder eine schlechte Ausprägung beispielsweise können zu einer Abwertung führen (-). Allgemeine Kriterien für die Einstufung in eine bestimmte Wertstufe sind Grad der Naturnähe, standörtliche Faktoren, die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die Repräsentanz von Pflanzengesellschaften und Strukturen, die für einen Naturraum oder einen regionalen Bereich charakteristisch sind, die Seltenheit sowie Alter bzw. Ersetzbarkeit.

Natürliche potenzielle Vegetation sind Eichen-Buchenwälder. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind insoweit erfasst, als sie einsehbar waren. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet selbst ausschließlich um Flächen von geringer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz (intensiv genutzter Acker AAy).

Die Gehölze westlich und südlich des Plangebiets, aber außerhalb gelegen, weisen aufgrund ihrer Lage als Siedlungseingrünung (Störungen durch menschliche Nähe) und ihres mangelhaften Pflegezustands lediglich eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf (durchgewachsener Knick, ebenerdig (HWb) und Baumhecke (HFb)). Sie stehen jedoch

regelmäßig unter Biotopschutz. Die Gehölzstreifen weisen Säume und Unterwuchs aus Ruderalstauden auf, die wertvolle Lebensräume bilden können.

Das Artenspektrum setzt sich weitgehend aus ungefährdeten und landesweit verbreiteten Arten zusammen, die typisch für den Übergangsbereich vom Siedlungsraum zur freien Landschaft sind. (Siehe auch Kap. zum Artenschutz.) Es liegen keine Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten vor.

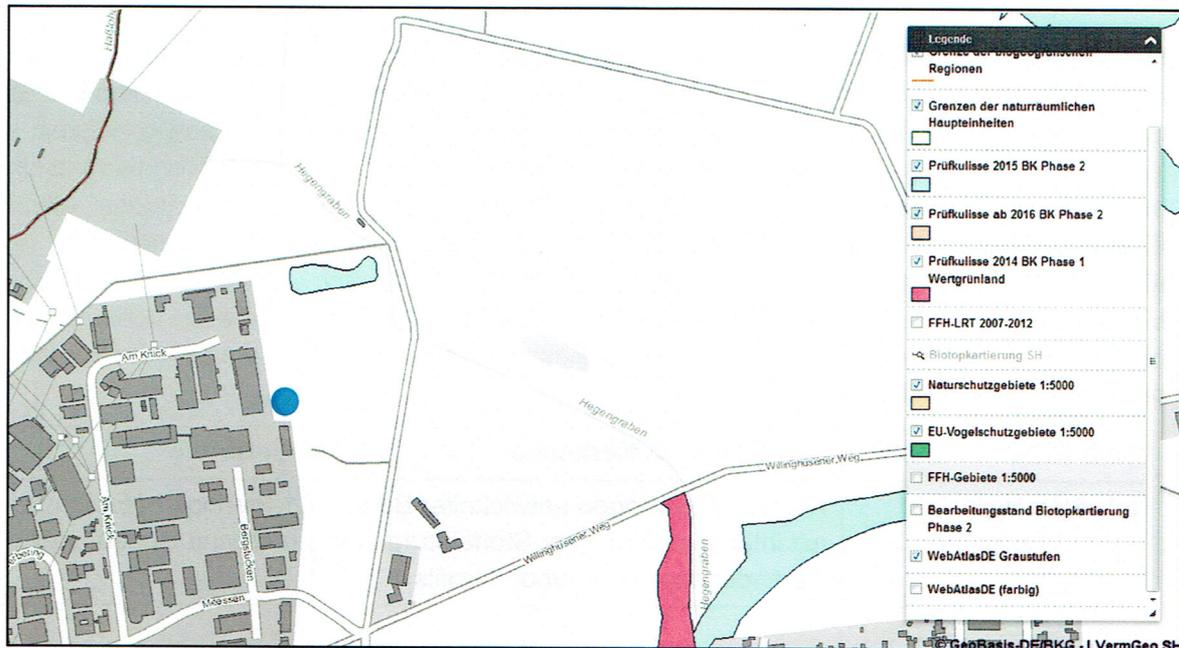


Abbildung 13: Abfrage von Umweltdaten (© LLUR Schleswig-Holstein, <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> vom 19.08.2017), Plangebiet: blauer Punkt

8.2.2 Artenschutz

Anhand der vorherrschenden Biotoptypenausstattung können Rückschlüsse auf das faunistische Arteninventar, das im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist, gezogen werden. Insbesondere erfolgt dies im Hinblick auf potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten im Sinne der §§ 7 und 44 BNatSchG. Es wurde des Weiteren eine Auswertung bereits vorhandener Daten mit Artenschutzbezug vorgenommen (z. B. Umweltserver des Landes Schleswig-Holstein), ohne dass diese Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen liefern. Im Zuge der ersten Beteiligung sind ebenfalls keine entsprechenden Informationen bekannt geworden. Auch konnten bei einer Begehung keine geschützten Arten (Pflanzen und Tiere) festgestellt werden.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet und seine angrenzenden Flächen als Bestandteil eines größeren Biotopkomplexes aus Gehölzen, mehreren kleinen, allerdings nicht naturnahen Gewässern, Feldern und einzelnen naturnahen Wildkraut- und Grasfluren als Teillebensraum von Fledermäusen genutzt wird. Auch streng geschützte Amphibienarten könnten aufgrund der Nähe von Gewässern zumindest zeitweise vorkommen. Relativ wahrscheinlich ist, dass besonders geschützte Singvogelarten in den Gehölzen und Bäumen Nist- und Rückzugsmöglichkeiten haben und sich dort zur Nahrungssuche aufhalten. Gleiches gilt für einige Raubvogelarten, von denen viele streng geschützt sind. Kleinsäuger wie Igel (besonders geschützt) und Mäuse (einige Arten besonders geschützt) nutzen ebenfalls gerne Knicks und verfilzte Kraut- und Staudenfluren als Nahrungs- und Winterquartier. Auch leben dort zahlreiche Wirbellose, von denen einige Arten als besonders geschützt eingestuft sind.

Insbesondere der Bestand an letzteren kann durch die angrenzende intensive Ackernutzung bereits beeinträchtigt sein. Das Plangebiet selbst weist allerdings weder als Nahrungs-, noch als Nisthabitat Eignung für geschützte Fauna auf und ist für ein dauerhaftes Vorkommen geschützter Pflanzen ungeeignet.

8.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist überwiegend bereits stark anthropogen überprägt. Baugrunduntersuchungen für das benachbarte Gewerbegebiet aus dem Jahre 2003 ermittelten bis zu einer Tiefe von 6 m Sand, Geschiebelehm und Beckenschluff. Der zebis-Server für Umweltdaten Schleswig-Holstein stellt keinen besonderen Verdacht auf Altablagerungen oder Altlasten dar. Rohstoffvorkommen sind in oder um das Plangebiet herum nicht bekannt. Untersuchungen zu einer etwaigen Bodenschadstoffbelastung liegen nicht vor. Eine Erosionsgefahr besteht wegen der relativ ebenen Fläche nicht. Die bodenkundliche Feuchtestufe ist schwach frisch. Seltene oder besonders empfindliche Böden sind nicht vorhanden. Die landwirtschaftliche Ertragsmesszahl ist mittelhoch, die Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum gering (landesweite Bewertung) bis mittel (regionale Bewertung).

| Teilfläche | Wertgebende Merkmale | Wertstufe |
|---------------|---|--|
| Intensivacker | Keine. Anthropogen entwickelter Boden mit intensiver Nutzung, Stoffeintrag und Veränderungen des Bodenprofils | 1 (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) |

8.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist weder von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, noch von Wasserschutzgebieten betroffen. Oberflächengewässer gibt es direkt im Plangebiet keine. Die südlich angrenzende Versickerungsanlage ist technisch ausgerichtet und in relativ naturfernem Zustand. Einige hundert Meter nördlich befinden sich ein Retentionsbecken und ein Hegegraben.

Im Landschaftsrahmenplan werden rund 800 mm Niederschlag/Jahr ausgewiesen. Der Grundwasserkörper liegt tief (zwischen 2,7 und 5,2 m lt. Bohrungen im Bereich des vorhandenen Gewerbegebiets) und gilt zugleich als großflächig als gefährdet (geringes Schutzpotenzial der Deckschichten, landwirtschaftliche Nutzung). Die landesweite Bewertung bemisst die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum mit 0 - 100 mm als sehr gering, die regionale mit der 25er bis 75er Perzentile mittel.

| Teilfläche | Wertgebende Merkmale | Wertstufe |
|---------------|--|--|
| Intensivacker | Keine. Stoffeintragsrisiko, geringes Schutzpotenzial der Deckschichten | 1 (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) |

8.5 Schutzgut Luft/Klima

Durch die Nähe von Nord- und Ostsee ist das Klima feucht-temperiert und im Übergang zwischen kontinental und ozeanisch. Vorherrschende Windrichtung ist West bei mäßigen Winden mit Windstärken von 2,5 bis 3 Beaufort. Die mittleren Temperaturen liegen bei 0°C im Januar und 17°C im Juli.

Die Klimaproblematik, ihre Folgen und Ursachen sind gemeinhin bekannt. Wie andere Regionen ist auch Oststeinbek durch den Klimawandel betroffen. Lokale Daten oder Prognosen liegen nicht vor.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Kalt-/Frischlufthproduktionsfläche, die durch die bauliche Nutzung ihre Qualität als solche einbüßen wird.

Da es sich um ein Gewerbe-, nicht um ein Industriegebiet handelt und wegen der geringen Größe des Vorhabens, sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung in der Umgebung zu erwarten. Derzeit können lokal und zeitweise Luftschadstoffe aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung auftreten (Ammoniak, Spritzmittel etc.).

Die Planung ermöglicht (weiterhin) die Nutzung regenerativer Energien und enthält Festsetzungen zur Begrünung. Es erfolgt kein Eingriff in bedeutsame klimatische und lufthygienische Austausch- und Regenerationsflächen wie Feuchtgebiete oder Waldflächen oder Frischluftschneisen. Möglichkeiten des Klimaschutzes und der Verbesserung der Lufthygiene werden im Rahmen dieser Planung nicht eingeschränkt.

| Teilfläche | Wertgebende Merkmale | Wertstufe |
|---------------------|---|---|
| Gesamtes Plangebiet | normalerweise wenig beeinträchtigt (unversiegelt, Frisch-/Kaltluftproduktion, zeitweise Luftschadstoffe durch LW) | 2 (mäßige naturschutzfachliche Bedeutung) |

8.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Bezogen auf das Landschaftsbild ist u. a. aufgrund der hohen Siedlungs – und Nutzungsdichte in Hamburger Nachbarschaft ein kleinräumiger Wechsel verschiedener Strukturtypen zu finden. Der Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung sind anthropogen stark geprägt, in der weiteren Umgebung wie auch kleinräumig an einigen Stellen sind im Landschaftsbild auch strukturreiche Abschnitte vorhanden.

Die hinter den Gehölzstrukturen gelegene Bebauung weist bislang eine gute Eingrünung auf, so dass zumindest während der Vegetationsperiode das Gewerbegebiet zwar deutlich zu sehen, aber nicht als besonders störend wahrgenommen wird, obwohl aufgrund des relativ schwach bewegten Geländes bauliche Eingriffe in das Landschaftsbild stark raumwirksam sein können. Die Kulisse aus Gewerbebauten, Intensivacker und Golfplatz führt allerdings umgekehrt auch zu einer Abwertung des ebenerdigen durchgewachsenen Knicks und der Baumhecke in ihrer Funktion als besondere Landschaftselemente.

Eine unmittelbare Sicherung von Grünstrukturen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da ausschließlich Ackerland ohne Großgehölze betroffen ist.

| Teilfläche | Wertgebende Merkmale | Wertstufe |
|---------------------|--|---|
| Gesamtes Plangebiet | intensive landwirtschaftliche Nutzung, mittlere Erholungseignung, keine strukturierenden Großelemente im Plangebiet selbst, bauliche Kulisse von mehreren Seiten | 2 (geringe/mäßige naturschutzfachliche Bedeutung) |

8.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

9 Umweltauswirkungen der Planung

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung, Bodenverdichtung
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtung sowie Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- möglicherweise Grundwasserabsenkungen durch den Baubetrieb

Die baubedingten Umweltauswirkungen treten nur vorübergehend auf und können hier vernachlässigt werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Verlust von rund 3.000 m² Boden und Bodenfunktionen durch Überbauung
- Verlust von rund 4.000 m² intensiv genutztem Ackerland
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, evtl. Grundwasserabsenkung

Betriebsbedingte Wirkungen

- durch bauliche Nutzung verursachte Unruhe (Bewegungen, Lärm, Licht, Geruch)

9.1 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Nachfolgend beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf die Beeinträchtigungen, die mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit erheblich sein können. Diese werden aufbauend auf der vorangehenden Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands ermittelt.

9.1.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen im Wesentlichen dessen Gesundheit und damit im vorliegenden Fall die Frage, ob die Planung in einem kritischen Maß negative

Auswirkungen auf dem Immissionsschutz (hier v. a. Lärm) für die schutzbedürftigen Nutzungen haben kann.

Prognose

Der Bebauungsplan übernimmt im Hinblick auf den Immissionsschutz die für das bestehende Gewerbegebiet geltenden Festsetzungen und setzt mit einem nächtlichen Emissionskontingent (LEK) das heutige Pendant zu immissionsbezogenen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die nächtliche Ruhezeit fest.

Da in der Topographie nennenswerte Erhebungen fehlen, ist, wie im vorhandenen Gewerbegebiet auch, von einer weitgehend freien Geräuschausbreitung auszugehen. Zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen des bestehenden Gewerbegebiets (B-Pläne 31 und 32) sowie des B-Plans Nr. 14 – 4. Änderung – wurde bereits eine lärmtechnische Untersuchung (LTU vom 23.04.2002) erarbeitet. Aufbauend auf dieser Grundlage werden im Kapitel "Belange des Immissionsschutzes" der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 41 die Belange des Immissionsschutzes ausführlich untersucht mit dem Ergebnis, dass zum einen die LTU 2002 weiterhin zur Einschätzung der Immissionssituation herangezogen werden kann und zum anderen Belange des Lärmschutzes durch den Bebauungsplan Nr. 41 nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Von anderen Emissionen, z. B. Luftschadstoffen, ist ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch zu erwarten. Somit kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung keine unzumutbaren (bzw. auf B-Planebene unlösbaren) Konflikte entstehen.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

9.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt / Artenschutz

Auswirkungen

Es erfolgt unmittelbar eine Inanspruchnahme von intensiv genutztem Acker mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Darin besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

Mittelbar können jedoch funktionale Beeinträchtigungen im Bereich der Gehölzstreifen um das Plangebiet entstehen, die dort lebende und ggf. nistende Tiere betreffen. Das Wegfallen der Lage am Ortsrand kann zur Vertreibung empfindlicher Tiere in andere Gehölzabschnitte führen. Die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume in der Baumhecke bzw. in dem Knickabschnitt besteht für die Tiere in menschlichen Störungen, die dann von zwei Seiten kommen (Bewegung, Licht, Lärm, menschliche Nähe/Geruch, Enge). Die Gehölze sollen daher von Knickschutzstreifen begleitet werden.

Vorkommen von geschützten Arten wurden nicht festgestellt, Informationen darüber sind nicht bekannt. Eine Missachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wäre auch im Falle des Auftretens geschützter Tierarten nicht festzustellen, denn eine unmittelbare Tötungsgefahr ist nicht zu erkennen – diese bestünde, wenn Quartiere oder genutzte Nester zerstört würden. Hiervon ist bei vorliegender Planung nicht auszugehen, da in die Gehölze selbst nicht eingegriffen werden soll und im Bebauungsplan Schutzstreifen geplant

sind. Eine Rodung von Gehölzen ist ebenfalls nicht vorgesehen mit Ausnahme der jungen Eichentriebe und der Brombeeren in dem Bereich, über den die Anbindung an den Bestand hergestellt werden soll. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit von Vogelnestern während der Brut durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Wahl des Rodungszeitpunktes außerhalb der Brutzeit, verhindert werden kann.

Prognose

Eine unmittelbare Betroffenheit streng geschützter Arten (Pflanzen und Tiere) wird somit nicht prognostiziert. Ungeachtet dessen gelten die allgemeinen artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote. Das Schutzgut Pflanzen ist nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht betroffen. Allerdings wird die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere außerhalb des Plangebiets haben. Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigung durch eine Aufwertung/Vernetzung von Gehölzen an anderer Stelle ist im Sinne des Artenschutzes eine sinnvolle Maßnahme zur Förderung der ortstypischen Fauna und zur Bewahrung des für die Gegend charakteristischen Landschaftsbilds.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung würde zum Fortbestand der Randlage der Gehölzstreifen führen. Hierdurch entfielen die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere. Mittelfristig ist allerdings ohnehin eine Erweiterung des Gewerbegebiets bis zum Golfplatz geplant, so dass die örtliche Situation aus Knicks, Redder und Baumhecken so, wie sie heute ist, voraussichtlich keinen langfristigen Fortbestand haben wird.

9.1.3 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Der Wert des Schutzguts Boden ist zwar durch intensive ackerbauliche Nutzung als gering einzustufen, doch sind durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Auch auf den nicht durch bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen können Veränderungen des Bodens oder Reliefs und damit Veränderungen der Standortbedingungen auftreten.

Prognose

Versiegelung, Bodenauftrag oder –abtrag / Verlust von Oberboden führen zu Veränderungen oder Wegfall der Bodenfunktionen. Ungeachtet der niedrigen naturschutzfachlichen Einstufung führt Versiegelung laut Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht nur die Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessern, sondern sollen auch zur Aufwertung von Lebensräumen beitragen im Hinblick auf Biodiversität und Artenschutz.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte eine Vermeidung der genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zur Folge. Der Boden würde voraussichtlich zumindest vorerst weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

9.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Oberirdische Gewässer sind nicht betroffen. Durch die Überbauung und Befestigung offener Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildungsrate kann sich verringern.

Prognose

Geplant ist der Anschluss des Plangebiets an das nördlich gelegene Rückhaltebecken mit Hegegraben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Durch die Planung ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für das Schutzgut Wasser.

9.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen

Auf der neu erschlossenen und bislang der Kaltluftproduktion dienenden Fläche kann es je nach Nutzungsintensität zu lokalen Klimaveränderungen durch Versiegelung und Überbauung der Flächen, durch Aufheizen von Baukörpern oder versiegelten Flächen oder durch Beseitigung oder Pflanzung von Vegetation kommen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der angrenzenden, weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Fläche können, insbesondere bei nicht sachgemäßer Düngung, auch luftgebundene oder luftgetragene Schadstoffe in das Plangebiet und dessen Umgebung eingetragen werden.

Prognose

Klimatische Veränderungen, die auf das Planvorhaben zurückzuführen sind, bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Eine Luftbelastung durch die benachbarte landwirtschaftliche Fläche liegt außerhalb des Einflussbereichs des Bebauungsplans.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Klimas und der Luftqualität.

9.1.6 Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild und Erholung

Auswirkungen

Durch die neue Bebauung entstehen Auswirkungen auf Ortsbild und Ortsrand.

Ein jeweils relativ kleiner Abschnitt von je einem ebenerdigen Knick und einer Baumhecke werden nicht mehr als typische Landschaftselemente wahrnehmbar. Wegen der Lage am Ortsrand wird diesen Abschnitten jedoch nicht die übliche besondere Bedeutung zugemessen.

Während der Bauphase können vorübergehend Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub auftreten.

Prognose

Das Landschaftsbild ist von geringer bis allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Wegfall des derzeit gut eingegrünten Ortsrandes stellt eine Beeinträchtigung dar, die allerdings angesichts der mittelfristigen Planungen für die umgebende Fläche und wegen der deutlich spürbaren Überprägung des Landschaftsraumes relativiert wird. Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Baumaßnahmen erfolgt lediglich lokal und zeitlich begrenzt, so dass auch diesbezüglich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine erheblichen Folgen für das Schutzgut Landschaftsbild/Siedlungsbild/Erholung.

9.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Prognose

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

9.2 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung der Bauleitplanung Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten.

| SCHUTZGUT | Auswirkungen | | Bemerkungen |
|--|-----------------|-----------|----------------------|
| | nicht erheblich | erheblich | |
| Mensch | x | | |
| Tiere/Pflanzen | | x | |
| Boden | | x | |
| Wasser | x | | |
| Luft/Klima | x | | |
| Landschaft/Erholung | x | | |
| Kultur-/Sachgüter | x | | |
| SCHUTZGEBIETE | Auswirkungen | | |
| | ja/nein | erheblich | |
| FFH-/Vogelschutzgebiete | nein | | |
| Naturschutzgebiete | nein | | |
| Naturdenkmale | nein | | |
| Landschaftsschutzgebiete | nein | | |
| Geschützte Landschaftsbestandteile | nein | | |
| Geschützte Biotop | nein | | angrenzend vorhanden |
| Überschwemmungsgebiete | nein | | |
| Wasserschutzgebiete | nein | | |
| Gebiet mit Überschreitung gesetzlicher Umweltqualitätsnormen | nein | | |

9.3 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Durch die Planung verändert sich das Landschafts- und Siedlungsbild im Nahbereich, und es werden angrenzend vorhandene Biotopstrukturen beeinträchtigt. Dies hat wiederum einen Verlust und eine Veränderung des Angebots an Tierlebensräumen zur Folge. Gleiches gilt für die gewachsen Böden.

Mit Ausnahme der allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

10.1 Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist dabei nach § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als methodische Grundlage dienen die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschließlich Anlage. Für die Kompensation gelten folgende Grundsätze:

| SCHUTZGUT | BEEINTRÄCHTIGUNG | KOMPENSATION | VERH. |
|---|--|--|-----------|
| Fläche mit allgemeiner Bedeutung (auf Nachbarflächen zu geschützten Landschaftsteilen / Artenschutz ergänzende Maßnahmen erforderlich) | | | |
| Wasser | Normale/starke Verschmutzung von Niederschlagswasser | Behandlung | |
| | Geringe Verschmutzg. von Niederschlag | Versickerung bei naturnaher Gestaltung, ggf. auf Nachbarfläche | |
| Boden | Versiegelung | Entsiegelung | 1:1 |
| | Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge | Flächenentnahme aus Landwirtschaft und Entwicklung zu naturbetontem Biotoptyp (Erhöhung des Faktors bei Aufwertung höherwertigerer Flächen; Reduktion des Faktors bei naturnahen Elementen des städtebaulichen Gesamtkonzepts) | 0,5:1 |
| Landschaftsbild | Störung des Landschaftsbilds durch Bebauung | Landschaftsbildgerechte Gestaltung der Übergänge in die freie Landschaft | |
| Flächen mit besonderer Bedeutung | | | |
| Arten/Lebensgemeinschaften | Kurzfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte | | Mind. 1:1 |

| | | | |
|---|--|---|-----------|
| | Mittelfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte | | Mind. 1:2 |
| | Langfristig wiederherstellbare Funktionen/Werte | | Mind. 1:3 |
| Klima/Luft und Artenschutz | | | |
| Klima/Luft | Beeinträchtigung von Kaltluftentstehung/ Luftaustausch | (l. d. R. auf FNP-Ebene vermeidbar oder durch Grünkonzept ausgleichbar) | |
| Gefährdete Arten u. angrenzende Lebensräume | Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten | Wiederherstellung des Habitats | |
| | Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume | Verdoppelung des Flächenanspruchs für Ausgleichsmaßnahmen | |

Die Regelkompensation für Einzelbäume beträgt:

| Stammumfang | Stammdurchmesser | Regelkompensation |
|--------------|------------------|-------------------|
| < 100 cm | 30 cm | 1 : 1 |
| 100 – 150 cm | 30 – 50 cm | 1 : 2 |
| 150 – 200 cm | 60 – 65 cm | 1 : 3 |
| > 200 cm | > 65 cm | 1 : 4 |

10.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

Durch die Lage des Plangebiets außerhalb der Gehölzstrukturen, die Bebauung von ausschließlich intensiv genutztem Ackerland und eine möglichst wenig in die freie Landschaft vorstoßende Exposition können auf Flächennutzungsplanebene die Weichen zur Vermeidung von Eingriffen gestellt werden. Die Vermeidung und Verringerung von Eingriffen ist auf Bebauungsplanebene vertiefend umzusetzen.

10.3 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

10.3.1 Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Kultur

Negative Auswirkungen durch Schall auf das Schutzgut Mensch können auf B-Plan-Ebene durch geeignete Festsetzungen vermieden werden. Auch wegen der geringen Größe des Vorhabens und der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen sind hinsichtlich des Lärms oder auch der Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird durch die Planung nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Kulturelle Schutzgüter sind nicht betroffen. Ggf. zu Tage tretende archäologische Funde müssen angezeigt werden.

10.3.2 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden vermieden, indem Retention und Versickerung der wenig verunreinigten Niederschläge vorgenommen werden. Dies ist ebenfalls Gegenstand der Bebauungsplanebene.

10.3.3 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist im Bereich des Plangebiets bereits deutlich überprägt, die Bebauung und das angrenzende, von intensiv gepflegtem Grün umgebene Versickerungsbecken, der Intensivacker und der Golfplatz sind präsent. Es verfügt aber grundsätzlich mit einem Knick und einer Baum-/Strauchhecke über wertvolle Landschaftselemente. Insgesamt wird es dadurch mit geringer bis allgemeiner Bedeutung bewertet. Durch die Lage des Plangebiets bestehen überdies gute Voraussetzungen hinsichtlich der Integration des Vorhabens in den Siedlungskörper. Die Gewährleistung des Einfügens in den Bestand über Art und Maß der baulichen Entwicklung ist Gegenstand der Bebauungsplanebene.

Da äußere Begrenzung des Gewerbegebiets durch Feldgehölze mit der Bebauung des Plangebiets in diesem Bereich entfallen wird, liegt diesbezüglich ein Eingriff in das Landschaftsbild vor. Es handelt sich um einen vergleichsweise kleinen Abschnitt, so dass sich das Ausmaß der Wirkung in Grenzen hält.

Eine Besonderheit in vorliegendem Fall ist, dass davon auszugehen ist, dass das Plangebiet in absehbarer Zeit nicht mehr den Ortsrand bilden wird. Im Kontext dieser Planungen verändert sich die Lage im Siedlungsraum, so dass es sich beim Plangebiet dann um ein einzelnes kleines Grundstück in der Mitte eines umfangreicheren Gewerbegebiets handeln wird. Daher wurde die Festsetzung einer Abpflanzung des dann neuen Übergangs von Bebauung zu Landschaft im Zuge der Planungen verworfen. Eine Bepflanzung, die Jahre braucht, bis sie groß und dicht genug ist, könnte nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten, bevor sie wieder von Bebauung umgeben ist.

Im Zuge der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen wertvolle flächenhafte Aufwertungen naturraumtypischer Landschaftselemente an anderer Stelle (Anlage eines Knicks und Herstellung von artenreichem Feuchtgrünland und Steigerung floristischen Artinventars). In vorliegendem Einzelfall und in Anbetracht der hinreichend sicheren Annahme einer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Eingrünung des entstehenden größeren Gewerbegebiets können hierdurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgeglichen werden.

10.3.1 Schutzgut Boden

Im Plangebiet sind für das Schutzgut Boden mit geringer Bedeutung Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten.

| | |
|--|----------------------|
| Gesamtfläche Plangebiet | 2.836 m ² |
| davon Baugrundstück | 2.490 m ² |
| mögl. max. Versiegelung bei GRZ 0,8 mit Überschreitung bis 0,9 | 2.241 m ² |
| bereits befestigt | 0 m ² |

Es werden also 2.241 m² kompensationspflichtige Beeinträchtigung ermittelt. Multipliziert mit 0,5 ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Kompensationserfordernis von **1.120 m²**. Die Kompensation erfolgt über die Abbuchung von 1.120 Ökopunkten für Maßnahmen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein.

10.3.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere

Die Planung nimmt überwiegend einen Biotoptyp mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch (Intensivacker – AAy). Die Kompensation für die Biotoptypen mit geringer Bedeutung sowie versiegelter Flächen wird mit der Kompensation der anderen Schutzgüter als ausreichend betrachtet.

Separat zu betrachten ist die Beeinträchtigung von zwei wertvolleren Biotoptypen: den Feldgehölzstreifen (Knicks und Baumhecke, jeweils außerhalb des Plangebiets) sowie der Ruderalflur, über die die Anbindung des Plangebiets verlaufen soll (innerhalb des Plangebiets). Diese erleiden durch den Wegfall der Randlege für Tiere für diesen Bereich einen Qualitätsverlust als Lebensraum inmitten einer weitläufigeren Vernetzung mehrerer Gehölzstreifen.

Ruderal-/Staudenflur RHr

Von den rund 78 m² RHr Ruderal-/Staudenflur liegen etwa 66 m² innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Bebauung ist laut Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Relevant ist für die Ermittlung der Eingriffe somit ein rund 20 m langer Bereich, an dem die Vernetzung der Gehölzstreifen bereits unterbrochen ist. Es finden sich hier überwiegend Brombeeren mit Verbuschungsansätzen durch junge Eichen. Dieser Bereich soll nach Realisierung des Vorhabens den bereits bebauten Grundstücksteil und das Plangebiet verbinden und wird zu diesem Zweck voraussichtlich von einer Zufahrt durchquert werden.

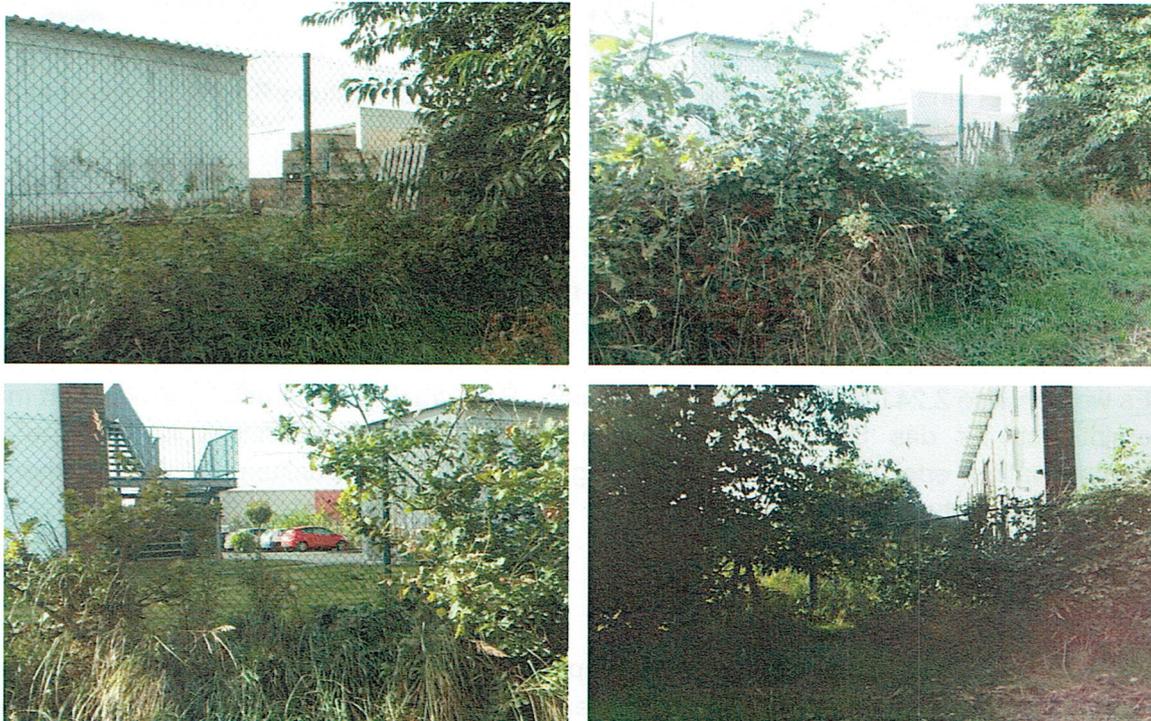


Abbildung 14: Übergang von in Nord-Süd-Richtung verlaufender Baumhecke über Ruderalstruktur hin zu in West-Ost-Richtung verlaufendem Knick (im Uhrzeigersinn von links oben nach rechts unten)

Als verbindendem Element zwischen zwei bzw. drei Knicks/Baumhecken inmitten einer größeren, vernetzten Feldgehölzstruktur wird der Ruderalstruktur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (III) zugemessen. Da der Bereich als Ausgleichsmaßnahme zum B-Plan Nr. 32 als Teil des Knicks angelegt werden sollte, wird die Ruderalstruktur dem Knick zugerechnet. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2. Es wird von einem Komplettverlust ausgegangen.

Weil bauliche Anlagen auch in den Abstandsflächen zugelassen werden können, ist die Gesamtlänge von 19,5 m, multipliziert mit 2, ergibt dies für die Ruderalstruktur 39 lfm Knickneuanlage als Kompensationserfordernis für das Schutzgut Pflanzen/ Tiere.

Ebenerdiger, durchgewachsener Knick HWb und Baumhecke HFb

Die Feldgehölze, die das Plangebiet an den dem bestehenden Gewerbegebiet westlich und südlich umgeben, werden zwar erhalten (sie befinden sich außerhalb des Plangebiets und werden zusätzlich mit Maßnahmenflächen durch 3 m breite Abstandsstreifen zu den Kronenbereichen geschützt). Dadurch dass jedoch im betroffenen Abschnitt künftig die Randlage entfällt, erfolgt eine Beeinträchtigung ihrer Nahrungs- und Habitatfunktion für Tiere. Somit wird eine Herabstufung der westlich und südlich angrenzenden Feldgehölze (Knick/Baumhecke) vorgenommen, bislang mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (III), um eine Wertstufe auf eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung (II). Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzstatus nicht bereits dadurch entfällt, dass sie künftig innerhalb der Bebauung verlaufen. Der Erhalt der Gehölze sowie ihrer Funktionen wird gewährleistet durch die Festsetzung eines durchgehenden, ausreichend breiten Knickschutzstreifens (mind. 3 m Breite ab Saumstreifen – natürliche Sukzession, Wiese oder Rasen – extensive Pflege – Versiegelungen, bauliche Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig).

Knickschutzstreifen, insgesamt 345 m²

Zusätzlich sollte der neue Übergang von Bebauung zu Landschaft mit Gehölzen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein (20.01.2017) bepflanzt werden, um bis zu einer großflächigeren Erweiterung des Gewerbegebiets einen neuen, möglichst durchgehenden Gehölzrand auszubilden.

Somit ist in Bezug auf die Knicks/Baumhecken zu kompensieren (Verlust von einer Wertstufe):

HFb Nord-Süd, Gesamtfläche entlang Plangebiet 105 lfm

HWb West-Ost, Gesamtfläche entlang Plangebiet 6 lfm

Gesamt 111 lfm

Bei Abwertung um eine Wertstufe (III auf II) handelt es sich um eine Abwertung um 1/3 des Wertes (111 : 3). Dies ist auszugleichen im Verhältnis 1 : 2, also z. B. mit einer Knick-Neuanlage von 74 lfm ebenfalls gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein (20.01.2017). Hierzu ist ein typischer Wall anzuschütten und zu modellieren. Er ist 2-reihig vollständig mit den in den Durchführungsbestimmungen empfohlenen Pflanzen zu bepflanzen. Zusätzlich ist ein Schutzzaun gegen eine Schädigung der gepflanzten Gehölze durch Wildtiere für einen Zeitraum von mind. 7 Jahren erforderlich.

Kompensationserfordernis Schutzgut Pflanzen und Tiere gesamt

Insgesamt entsteht damit ein Kompensationsflächenbedarf für Biotopverlust von 39 lfm + 74 lfm = 113 lfm bei Neuanlage eines Knicks. Die Kompensation erfolgt über eine Maßnahme der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein.

10.4 Übersicht Eingriffe – landespflegerische Maßnahmen

Den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bauleitplans Nr. 41 werden Maßnahmen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein zugeordnet.

Die auszugleichenden Eingriffe kompensieren eine zulässige maximale Bodenversiegelung von 2.241 m² (Verhältnis 1:0,5) sowie den Totalverlust eines Ruderalstreifens als Bestandteil der Knickstruktur (Verhältnis 1:2) und die Beeinträchtigung der umgebenden Gehölzstrukturen als faunistischer Lebensraum auf einer Gesamtlänge von 111 lfm (1/3 Abwertung, Kompensation 1:2).

| AUSPRÄGUNG, GRÖSSE, WERT | MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINDERUNG | VORAUSSICHTL. BEEINTRÄCHTI- GUNGEN | KOMPENSA- TIONSBEDARF |
|--|---|---|---|
| Schutzgut Boden | | | |
| Versiegelung/Befestigung von intensiv genutztem Acker (geringe Bedeutung) | Nicht in Planung integrierbar | Bodenversiegelung von 3.277 m ² Boden m. geringer Bedeutung | 1.120 m ² , zu verrechnen über Ökokonto |
| Schutzgut Wasser | | | |
| Beeinträchtigung von Grundwasser mit allgemeiner Bedeutung | Erhalt der Grundwasserneubildung durch Versickerung anfallenden Regenwassers nördlich des Plangebiets | - | - |
| Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften | | | |
| Beeinträchtigung von Knick, Baumhecke, Ruderalflur (mittlere Bedeutung) | 3 m breiter Knickschutzstreifen | Beeinträchtigung als Lebensraum für Tiere auf 111 lfm (eine Wertstufe) + Verlust von 19,5 lfm | Knickneuanlage auf 113 lfm |
| Beeinträchtigung von Lebensräumen gefährdeter Arten | - | - | - |
| Schutzgut Landschaft | | | |
| Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (allgemeine Bedeutung) durch Bebauung | Höhenbegrenzung wie Bestand | - | - |

Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt außerhalb des Plangebiets. Zu diesem Zweck wurden bereits zwei Gestattungsverträge abgeschlossen zwischen dem Bauherrn, der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und der Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein (T30269 ÖK 113-03 Alsterniederung 3 zur Herstellung von artenreichem Feuchtgrünland und Steigerung floristischen Artinventars über ein Ökokonto sowie T30326 ÖK 088-48 Schalkholz zur Anlage von 113 lfm Knick).

11 Gesetzlicher Artenschutz

11.1 § 44 Bundesnaturschutzgesetz

besonders geschützte Arten: Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (Nr. 318/2008), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten, nach Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützte Arten (noch nicht erlassen) / (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13. BNatSchG)

streng geschützte Arten: Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (Nr. 318/2008), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG Abs. 2 streng geschützte Arten (noch nicht erlassen) / (gem. § 7 2 Nr. 14. BNatSchG)

Abs. 1: Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötung)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störung)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Quartiersverlust)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörung).

Einschränkungen: Abs. 5: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (wurde noch nicht erlassen!), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes (1) Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Eingriffen kein Verstoß gegen Absatz (1) Nr. 1—4 vor.

11.2 Fledermäuse

Die Laubbäume unmittelbar um den Geltungsbereich herum stellen potenzielle Fledermausquartiere dar, die angrenzende Landschaft potenzielle Jagdreviere.

Alle Fledermausarten gehören zu den streng und damit gleichzeitig auch besonders geschützten Arten gemäß EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV a). Können die Gehölze erhalten werden, werden Fledermäuse in ihrer potenziellen Habitatfunktion nur bei größeren Störungen beeinträchtigt. Nichtsdestotrotz wird auf die für jedermann geltenden artenschutzrechtlichen Gesetze abgestellt. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Umsetzung Planung wird aufgrund umliegender Ausweichlebensräume nicht stattfinden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG findet nicht statt.

Im Übrigen wird auf die vorangehenden Kapitel verwiesen.

11.3 Vögel

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Einige hiervon (z. B. Greifvögel und Eulen) sind nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Nr. 318/97) streng geschützt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ggf. durch Fäll- und Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden, so dass das Risiko zufälliger Tötungen von Individuen während der Bauphase über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Art nicht hinausgeht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch ebenfalls vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung des Bauleitplanes ist in Anbetracht umliegender Ausweichlebensräume nicht festzustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Somit ist nicht von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende Avifauna auszugehen.

Im Übrigen wird auf die vorangehenden Kapitel verwiesen.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Da sich der Betrieb nur am vorhandenen Standort erweitern kann, um betriebliche Nachteile durch zwei Standorte oder einen Umzug zu vermeiden, und als Alternativfläche lediglich die Fläche der Versickerungsanlage (an die eine Vielzahl von Betrieben angeschlossen ist) in Frage käme, gibt es keine sinnvolle alternative Variante. Es besteht lediglich Spielraum beim Zuschnitt der Fläche im südwestlichen Randbereich des Ackers. Es ist jedoch auch dann unvermeidbar, dass einzelne Gehölzabschnitte ihre Randlage einbüßen. Der gewählte Zuschnitt ist außerdem auf die Planungen für eine künftige großflächige Erweiterung des Gewerbegebiets abgestimmt, insbesondere auf die damit verbundenen Erschließungsoptionen. So stellt die gewählte Variante insgesamt die beste Lösung für eine Erweiterung am Standort dar. Bei Abwägung aller Belange im Rahmen der Bauleitplanung verbleibt die gewählte Planung die beste Option.

13 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beschreibung und Bewertung des IST-Zustands und als Grundlage für die Eingriffsbeurteilung wurden übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet. Ergänzend erfolgten Bestandaufnahmen im Gelände. Im Umweltbericht erfolgte eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Quantifizierung der möglichen Beeinträchtigungen

auf der Basis der Planung. Eingriffe und grünordnerische sowie artenschutzbezogene Maßnahmen wurden gegenübergestellt. Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten nicht auf, allerdings wird auf das hohe Alter des Landschaftsrahmenplans hingewiesen.

Es kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowohl hinsichtlich des Status Quo als auch hinsichtlich der Prognose die beschriebenen Ergebnisse nicht verändert hätten.

14 Monitoring

Gem. § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen. Die Überwachung relevanter Umweltauswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, die hierzu die notwendigen Informationen durch die Behörden zu erhalten hat.

Über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die übliche Umweltüberwachung der Gemeinde gewährleistet ein frühzeitiges Erkennen etwaiger unvorhergesehener Umweltauswirkungen.

15 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Bauleitplanung ist erforderlich, um einem am Rand des Gewerbegebiets ansässigen Betrieb angrenzende Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung stellen zu können. Die F-Plan-Änderung ist im Kontext zur Neuaufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Oststeinbek sehen, in denen der gesamte Bereich zwischen bestehendem Gewerbegebiets und zum Golfplatz für eine künftige Gewerbeentwicklung bzw. als Siedlungsfläche dargestellt wird. In dieser Fläche liegt das Plangebiet.

Entsprechend der detaillierteren Erörterung der Umweltauswirkungen wird im Plangebiet, nahezu ausschließlich Intensivacker, eine regelmäßig mit Bodenversiegelungen verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgelöst und eine kleinere Ruderalfläche in Anspruch genommen. Letzteres hat erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zur Folge, zumal es sich um den Bestandteil eines Knick- und Baumheckenverbunds handelt. Die außerhalb des Plangebiets westlich und südlich entlang des Plangebiets verlaufenden Gehölzstrukturen müssen wegen der Beeinträchtigung derselben als faunistischer Lebensraum um eine Wertstufe abgewertet werden. Weitere Schutzgüter werden von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich kann nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet vorgenommen werden und erfolgt über Maßnahmen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein.

16 Quellen

Richtlinien und Verordnungen der EU:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 25.04.1979, S. 1)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 123 vom 19.5.2009, S. 3)

Bundesgesetze und –verordnungen:

Bundes-Bodenschutzgesetz (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163)

Raumordnungsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesgesetze und -verordnungen

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2007 (GVOBl. Schl.-H., S.292)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 21. November 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 904)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 784)

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Schl.-H. S. 719)

Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 751)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2010 (GVOBl. S. 365) und LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 850)

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –

mit: Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017

Sonstige Quellen

Methodik der Eingriffsregelung: Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, 1996

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biototypenschlüssel und Standardliste Biototypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016)

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>), abgerufen im Mai 2017

Gemeinde Oststeinbek

44. Änderung des Flächennutzungsplans: Biotop- und Nutzungstypen



Biotop- und Nutzungstypen
nach Standardliste Schleswig-Holstein

Bebauung
Slg Gewerbegebiet

Ackerbiotope
AAy Intensivacker

Ruderalvegetation / Staudenfluren

RHr Ruderal-/Staudenflur

Einzelbäume
HEy heimisches Laubgehölz/
herausragender Einzelbaum

Knicks, Hecken, Gehölze

HWb Durchgewachsener Knick, ebenerdig

HFB/HIX Baumhecke

Sonstige
Geltungsbereich

Zusatzcodes:
/gb verbuschend § Biotopschutz
/bj Jungwuchs

Bewertungsstufen:
0 vollständig versiegelte Flächen
I geringe naturschutzfachliche Bedeutung
II mäßige naturschutzfachliche Bedeutung
III mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
IV hohe naturschutzfachliche Bedeutung
V sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Baumartenkürzel:

| | | | |
|-----|-----------|------|-------------------------|
| Ah | Ahorn | We | Weiden (Baum-/Strauch-) |
| Eb | Eberesche | Rd | Rotdorn |
| Ei | Eiche | Hs | Hasel |
| Bi | Birke | HBu | Hainbuche |
| Bu | Buche | Wd | Weißdorn |
| Es | Esche | Hol | Hollunder |
| Fah | Feldahorn | Br | Brombeer |
| Li | Linde | Hr | Hundsrose |
| Er | Erlen | Schl | Schlehe |
| Ki | Kirsche | | |

Stammdurchmesser in m in etwa 1 m Höhe



